

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Blenhorst, Bötenberg, Buchhorst und Holzbalge,
Landkreis Nienburg/Weser
(Landschaftsschutzgebiet "Kreuzbachniederung/Ahrendberg")

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl.Sb.II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 20 vom 4.10.1967 Seite 269) verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Blenhorst, Bötenberg, Buchhorst und Holzbalge, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

a) **in der Gemarkung Holzbalge**

in **Flur 1** von der Nordwestecke des Flurstücks 28/1 in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks bis zur Parzelle 46 (Graben), weiter in Südrichtung an der Westseite des Grabens entlang und durch die Flurstücke 28/1, 29, 31/1, 36 und 37 bis zur Gemarkungsgrenze Buchhorst.

b) **in der Gemarkung Buchhorst**

in **Flur 1** entlang der Westseite des nach Süden verlaufenden neuen Grabens sowie durch die Flurstücke 31, 30, 29, 28 und 27, weiter in östlicher Richtung und entlang der Nordgrenze der Parzelle 26 bis zur Parzelle 79 (Graben), dann an der Westseite des Grabens in südöstlicher Richtung entlang bis zur Südostecke der Parzelle 18, von hier in Westrichtung entlang der Südgrenzen der Parzellen 18 und 17/1 bis zu dem Punkt, der der Nordostecke des Flurstücks 427/1 der Flur 2 gegenüber liegt, danach in Flur 2 nach Überquerung der Wegeparzelle 465 in Südrichtung und entlang der Ostgrenzen der Parzellen 427/1, 426, 464, 424 und 425 bis zur L. II. O. Buchhorst-Blenhorst, weiter in nordwestlicher Richtung an der Nordseite dieser Straße entlang bis zur Gemarkungsgrenze Bötenberg.

c) **in der Gemarkung Bötenberg**

in **Flur 1** von der Südspitze der Parzelle 193/70 an der Ostseite der Straße Buchhorst-Blenhorst in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze Blenhorst.

d) **in der Gemarkung Blenhorst**

in **Flur 2** von der Südspitze der Parzelle 111/1 an der Ostseite der Straße Buchhorst-Blenhorst entlang bis zur Nordspitze der Parzelle 109/5, dann in Westrichtung und nach Überquerung der Straße bis zur Flurgrenze, in Flur 1 entlang der Nordost- und Nordwestgrenzen der Parzelle 54/2, weiter in Westrichtung (110 m), dann in südöstlicher Richtung (50 m) bis zu dem in Ost-Westrichtung führenden Wege, von hier in Westrichtung entlang der Nordseite dieses Weges bis zur Flurgrenze, in Flur 3 von der

Ostecke des Flurstücks 121/1 in Südwestrichtung und entlang der Südgrenzen der Parzellen 121/1 und 100, weiter in Südostrichtung über die Wegeparzelle 181/103 und entlang der Ostgrenze der Parzelle 5 (110 m), nach Überquerung dieser Parzelle weiter in Südostrichtung und entlang der Ostgrenze der Parzelle 6, von hier in südwestlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Parzellen 6 und 7 und nach Überquerung der Wegeparzelle 181/103 bis zur Ostseite der Parzelle 89/1, danach in Südwestrichtung bis zur Südspitze der Wegeparzelle 101, weiter in Nordwestrichtung und entlang der Westseite dieser Parzelle, dann zunächst in südwestlicher, später in südöstlicher Richtung und entlang der Flurstücksgrenzen 87, 169/86 und 82/1; in gleicher Richtung (südostwärts) fortlaufend werden die Wegeparzelle 209/82 und bei km 5,6 die Bahnstrecke Nienburg-Sulingen überquert, von hier zunächst in Ost- später in Süd- und Südwestrichtung entlang der Grenzen des Flurstücks 80/1 bis zur Südostspitze der Parzelle 72/1, danach an dieser Flurstücksgrenze in Westrichtung (30 m), dann in Nordostrichtung (20 m), von hier in Nordwestrichtung und parallel zur Ostgrenze der Parzelle 72/1 (70 m) weiter in westlicher Richtung bis 10 m vor der Südspitze des Flurstücks 78/1, danach wieder in westlicher Richtung und entlang der Südgrenzen der Flurstücke 78/1 und 77, von hier die Ost-, Süd- und Westgrenze der Parzelle 71/1 entlang bis zur Flurgrenze, in Flur 4 von der Ostgrenze der Parzelle 4 in Südwestrichtung und entlang der Ostgrenzen der Parzellen 4, 5a, 5/1 und 14/1, weiter in Nordwestrichtung die Westgrenze der Parzelle 14/1 entlang, dann wieder in Südwestrichtung und entlang der Parzellen 64/1, 16/1, 66/1, 67, 119, 105/1, 152/107, 153/108, 109, 212/110, 158/111, 155/111, 156/111, 157/112 und 113 bis zur Südspitze der Parzelle 114/2, von hier nach Norden die Süd- und Westgrenze der Parzelle 114/2 entlang bis zur Nordwestecke der Wegeparzelle 126, danach in nordöstlicher Richtung die Nordgrenze des Flurstücks 126 entlang (60 m), weiter in Nordostrichtung die Nordgrenze der Parzelle 98/1 entlang (40 m), dann in Nordwestrichtung (60 m), von hier in Nordostrichtung (90 m), alsdann 60 m in südöstlicher Richtung und wieder in Nordostrichtung an der Südgrenze der Parzelle 96/1 entlang bis zur Westgrenze der Parzelle 98/3, danach in Nordrichtung (50 m), dann in nordöstlicher Richtung bis zur Nordwestspitze der Parzelle 101/3, weiter die Westgrenze dieser Parzelle entlang und in Ostrichtung der Nordgrenze der Parzelle 127 folgend bis zur Südwestspitze der Parzelle 69, von hier die West- und Nordgrenze der Parzelle 69 entlang bis zur Südwestecke der Parzelle 76/1, danach zunächst in nordwestlicher, später in nordöstlicher sowie südöstlicher Richtung entlang der Parzellengrenzen 76/1 und 74/1 bis zur Südwestecke der Parzelle 3/1, dann in nordöstlicher Richtung und entlang der West- bzw. Nordgrenzen der Parzellen 3/1, 4, 213/2 und 214/2 bis zur Flurgrenze, mit dieser in Richtung Norden gleichlaufend wird die Bahnstrecke Nienburg Sulingen bei km 5,950 überquert, von hier in Flur 3 die Westgrenzen der Parzellen 214/92 und 92/1 entlang bis zur Nordspitze der Parzelle 92/1, weiter die Parzellengrenze des Flurstücks 92/2 in süd- sowie nordöstlicher Richtung entlang bis zur Südwestecke der Parzelle 93/7, danach die Südgrenzen der Parzellen 93/7, 93/5 und 93/3 sowie die Westgrenze der Parzelle 94 entlang bis zur Flurgrenze, in Flur 1 nach Überquerung der Wegeparzelle 62 in Südwestrichtung und entlang der Südgrenze der Parzelle 64/1 (140 m), danach in Nordwestrichtung und parallel laufend mit der Wegeparzelle 108 bis zur Südgrenze der Parzelle 65/1, weiter in Nordrichtung (70 m), von hier in Westrichtung bis zur Parzellengrenze 65/1, danach in Nordwestrichtung und entlang der Westgrenzen der Parzellen 65/1, 69, 112 und 76/1, dann in Ostrichtung die Nordgrenzen der Parzellen 76/1 und 51/2 bis zur Ostseite des sogenannten Mühlenweges, weiter in Südrichtung bis zum Moorgraben, an dessen Nordseite in östlicher Richtung bis zum Blenhorster Bach, dann in Südrichtung bis zur Flurgrenze in Höhe der Fluchtlinie zur Ostgrenze der Parzelle 86/1, in Flur 2 von der Parzelle 95/1 aus die West-, Nord- und Ostgrenze der Parzelle 88/1 entlang bis zur Parzelle 97/4, weiter die Nord- und Ostgrenze dieser Parzelle entlang bis in Höhe der durch die Wegeparzellen 153/2 und 133/12

gebildeten Wegegabelung, von hier nach Oberquerung der Straße Blenhorst - Buchhorst zunächst in südöstlicher Richtung, danach in nordöstlicher Richtung und entlang den Grenzen der Parzelle 104/5, dann weiter die Süd- und Ostgrenze der Parzelle 104/2 sowie die Ostgrenze der Parzelle 104/5 bis zur Südwestecke der Parzelle 98, danach in Nordwestrichtung und entlang der Westgrenzen der Parzellen 98, 244/99, 301/101, 300/141 und 70/4 bis zur Nordspitze der Parzelle 74/6, weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Flurgrenze und mit dieser gleichlaufend bis zur Nordwestecke der Parzelle 61, von hier in Ostrichtung und entlang der Nordgrenzen der Parzellen 61, 60/2, 58/1, 57/1, 140, 282/2 und 1/2, dann in Südrichtung und entlang der Ostgrenzen der Parzellen 1/2 und 1/1 bis zum Flurstück 157/152, weiter in östlicher Richtung und entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks bis zur Flurgrenze, von hier in südwestlicher Richtung und gleichlaufend mit der Flurgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Holzbalge.

- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 29 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2)a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der
Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Nienburg/Weser, den 8. März 1968

Landkreis Nienburg/Weser
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
Harms

03 - 332/10 b (29)